

# Der Bürgermeister



Hilden

Hilden, den 03.11.2011

AZ.: II/20.2 - St

**WP 09-14 SV 20/060**

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Änderung der Vergnügungssteuersatzung

#### Beratungsfolge:

---

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Rat der Stadt Hilden | 30.11.2011 |
|----------------------|------------|

#### Abstimmungsergebnis/se

---

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Rat der Stadt Hilden | 30.11.2011 |
|----------------------|------------|

## **Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 5. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2012.“

### **5. Nachtragssatzung vom ... zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... folgenden 5. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

#### **§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 v. H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 27,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten,  
mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere  
dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung  
des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen  
verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €

#### **§ 5 a (Abweichende Besteuerung)**

~~(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations-sicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können kann bei den Be-~~

steuerungsbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

~~(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat~~

~~1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei~~

~~— Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 280,00 €~~

~~— Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 €~~

~~2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei~~

~~— Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €~~

~~— Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 27,00 €~~

~~3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten,~~

~~— mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere~~

~~— dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung~~

~~— des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen~~

~~— verletzende Praktiken zum Gegenstand haben — 1.000,00 €~~

### **§ 11 (Festsetzung und Fälligkeit)**

~~(1) Die Stadt Hilden ist berechtigt, die Pauschsteuer bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und die Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats zu entrichten.~~

~~(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.~~

~~(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hilden eine Steueranmeldung für jeden Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) getrennt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.~~

~~(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.~~

~~(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis enthalten müssen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.~~

### **§ 11 (Festsetzung und Fälligkeit) erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Stadt Hilden ist berechtigt, die Pauschsteuer bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und die Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Hilden eine Steuererklärung für jeden Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) getrennt nach amtlich vorgeschriebenem Vor-  
druck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis enthalten müssen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

## Finanzielle Auswirkungen

|                                                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen<br>(ja/nein)                                                                                   | ja                  |                                          |                         |                          |
| Produktnummer / -bezeichnung                                                                                            | 160101              | Zahlungsströme d. allg. Finanzwirtschaft |                         |                          |
| Investitions-Nr./ -bezeichnung:                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
| Haushaltsjahr:                                                                                                          | 2012 ff.            |                                          |                         |                          |
| Pflichtaufgabe oder<br>freiwillige Leistung/<br>Maßnahme                                                                | Pflicht-<br>aufgabe | (hier ankreuzen)                         | freiwillige<br>Leistung | (hier ankreuzen)         |
| Die Mehrertrag steht in folgender Höhe zur Verfügung:                                                                   |                     |                                          |                         |                          |
| <b>Kostenträger</b>                                                                                                     | <b>Bezeichnung</b>  | <b>Konto</b>                             | <b>Bezeichnung</b>      | <b>Betrag €</b>          |
| 1601010070                                                                                                              | Vergnügungssteuer   | 403100                                   | Vergnügungssteuer       | + 140.000,00<br>€ p. a.  |
|                                                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
|                                                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
| Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:                                                                               |                     |                                          |                         |                          |
| <b>Kostenträger</b>                                                                                                     | <b>Bezeichnung</b>  | <b>Konto</b>                             | <b>Bezeichnung</b>      | <b>Betrag €</b>          |
|                                                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
|                                                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
|                                                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
| Die Deckung ist gewährleistet durch:                                                                                    |                     |                                          |                         |                          |
| <b>Kostenträger</b>                                                                                                     | <b>Bezeichnung</b>  | <b>Konto</b>                             | <b>Bezeichnung</b>      | <b>Betrag €</b>          |
|                                                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
|                                                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
|                                                                                                                         |                     |                                          |                         |                          |
| Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein) |                     |                                          | ja<br>(hier ankreuzen)  | nein<br>(hier ankreuzen) |
| Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.<br>Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)            |                     |                                          |                         |                          |
| Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?                                         |                     |                                          | ja<br>(hier ankreuzen)  | nein<br>(hier ankreuzen) |
| Finanzierung:                                                                                                           |                     |                                          |                         |                          |
| Vermerk Kämmerer<br>Gesehen Klausgrete                                                                                  |                     |                                          |                         |                          |

## Personelle Auswirkungen

|                                  |  |  |  |
|----------------------------------|--|--|--|
| Im Stellenplan enthalten:        |  |  |  |
| Planstelle(n):                   |  |  |  |
| <b>Vermerk Personaldezernent</b> |  |  |  |

## Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 die Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Diese Änderung war notwendig geworden, da das Bundesverwaltungsgericht den Stückzahlmaßstab für Spielautomaten mit Gewinnspielmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen für nicht tauglich erklärt hatte.

Zwischenzeitlich wurden aufgrund präziserer bzw. geänderter Rechtsprechung vier Nachtragssatzungen erlassen. Die erstmalige Erhöhung der Vergnügungssteuersätze fand jedoch erst mit Beschluss des Rates der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 zum 01.01.2011 statt.

Zur Verstärkung der Lenkungswirkung der Besteuerung von „Vergnügen“, gerade auch im Bereich der unbeliebten „Spielcasinos“, wurde die Erhöhung der Vergnügungssteuersätze in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei Apparaten mit Gewinnspielmöglichkeit von 10 v. H. auf 12 v. H. des Einspielergebnisses und bei Apparaten ohne Gewinnspielmöglichkeit von 36,00 € auf 45,00 € beschlossen.

Außerdem wurde die Einführung der Vergnügungssteuer in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, i. H. v. 1.000,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat beschlossen, um die Verbreitung solcher Apparate zu unterbinden bzw. einzudämmen.

Es bestand Einigkeit, im kommenden Jahr - in einem zweiten Schritt - eine weitere Erhöhung der Vergnügungssteuersätze zu beraten.

Daher wird angeregt den Vergnügungssteuersatz in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei Apparaten mit Gewinnspielmöglichkeiten von nunmehr 12 v. H. auf 14 v. H. des Einspielergebnisses anzuheben und bei Apparaten ohne Gewinnspielmöglichkeit von derzeit 45,00 € auf 50,00 € anzuheben.

Unter Beachtung des Erdrosselungsverbots sollte der o. g. Vergnügungssteuersatz von 14 v. H. des Einspielergebnisses bis zur Vorlage geänderter Rechtsprechung nicht noch einmal erhöht werden.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die Vorschrift des § 5 a (Abweichende Besteuerung) nichtig. § 5 a sieht eine ausnahmsweise Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab vor, sofern die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können.

Für den Fall fehlender Nachweismöglichkeit ist das Einspielergebnis laut Beschluss des OVG NRW vom 29.11.2010 gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i. V. m. § 162 AO zu schätzen. Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung sieht diese Regelung bereits in § 13 vor.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfiehlt den Gemeinden die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung.

Schließlich empfiehlt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Steuer mit Steuerbescheiden festzusetzen.

Bislang ist gemäß § 11 Abs. 3 der derzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die Steueranmeldung für jeden Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) getrennt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

In der Praxis wird jedoch seit geraumer Zeit ein formeller Steuerbescheid erlassen, sodass auch hier eine Anpassung der Vergnügungssteuersatzung erfolgen sollte.

Die geänderten Passagen sind im Beschlussvorschlag unterstrichen dargestellt, die zu streichenden Passagen sind im Beschlussvorschlag durchgestrichen dargestellt.

Horst Thiele  
Bürgermeister